

Verzeichnis über Erschwerniszuschläge gemäß § 23 BMT-G II für Arbeiter der Stadt Hannover

Zuschlagsnummer	erschwerniszuschlagsberechtigende Arbeiten
101	Schmutzzuschlag für Reinigungshilfen nur in Ausnahmefällen, und zwar bei der Entfernung außergewöhnlichen Schmutzes; z.B. im Winter bei besonderer Verschmutzung infolge Schneematsch, nach Bau- und Instandsetzungsarbeiten, Maler-, Tapezier- und Ofensetzerarbeiten, nach großen mit besonderen Schmutzarbeiten verbundenen Umzügen von Dienststellen und dergleichen
102	Stark schmutzende Arbeiten auf Depots des Fuhramtes
103	Reparaturarbeiten der Schneider, Schuhmacher und Sattler an stark verschmutzten Gegenständen
104	Infektions- und Tbc-Zulage Dieser Zuschlag kann auch mit monatlich 58,56 DM pauschaliert werden Protokollerklärung : Das nicht mit Reinigungsarbeiten beschäftigte übrige Personal in Tbc- oder Infektions-Stationen der Krankenanstalten sowie die Reinigungshilfen in den Tbc-Fürsorgestellen des Gesundheitsamtes erhalten ebenfalls diesen Zuschlag.
105	Für Kraftfahrer und Elektrokarrenfahrer, die das Transportgut in erheblichem Maße selbst auf- und abladen Protokollerklärung : Elektrokarrenfahrer erhalten den Zuschlag nur, wenn sie überwiegend als solche eingesetzt sind.
106	Zaunbau mit Stacheldraht von Hand
107	Transport von Nadelholz von Hand unentrindet vom 1.4. bis 30.9. jeden Jahres
201	Drucker- und Lichtpausarbeiten
202	Kohle- und Koksverladearbeiten an maschinellen Anlagen, soweit eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt
203	Schälen von Nadelholz Zusammentragen und Verbrennen von Dornengewächsen, Einschlagarbeiten bei schlechten Bodenverhältnissen, z.B. Lehm- und Tonböden sowie bei grobem Unterwuchs
204	Reinigungsarbeiten in bakteriologischen, serologischen und Tbc-Labors
205	Straßen- und Brückenreinigungsarbeiten Protokollerklärung : Diesen Zuschlag erhalten auch die im straßenreinigungsdienst tätigen Mokuli- und Almoocarfahrer, sowie die Vorarbeiter in den Straßenreinigungsbezirken des Fuhramtes.
206	Arbeiten bei Be- und Entladungen in unmittelbarer Nähe des Kran- oder Baggerschirrs
207	Arbeiten an den Entwässerungsanlagen, den Versorgungsanlagen und den Auflagenkonstruktionen von Brücken, soweit die Arbeiten ohne Schutzgerüst ausgeführt werden müssen
208	Baum- und Heckenschnitt, soweit sie von der Leiter oder vom Gerüst ausgeführt werden
209	Für Kraftfahrer und Elektrokarrenfahrer, die stark verschmutztes Transportgut in erheblichem Maße selbst auf- und abladen Protokollerklärung : Elektrokarrenfahrer erhalten den Zuschlag nur, wenn sie überwiegend als solche eingesetzt sind.

210	Arbeiten in Kühl- und Gefrieranlagen, soweit sie in Betrieb sind
211	Maurerputzarbeiten, ausgenommen kleinere Reparaturarbeiten
212	Arbeiten an oder in der Nähe von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Absaugvorrichtung bei erheblicher Staub- oder Spanbelästigung
213	Mäharbeiten mit der Sense oder Sichel sowie Schneiden von Grabhügeln mindestens zwei Stunden
214	Hacken in stark verunkrauteten Forstkulturen
215	Läuterungen und solche Erstdurchforstungen, denen keine Läuterung voranging
216	Einschlagarbeiten auf Rabatten und ähnlichen Bodenverhältnissen
217	Arbeiten mit Motorpflügen, -sägen, -fräsern und -mähern und Handrasenmähern, Heckenschneidemaschinen, Rasenpflegemaschinen, Pflanzmaschinen, Motorbesen, Schneewiesel, sofern die Arbeiten mindestens zwei Stunden ausgeführt werden
218	Ausheben von Gräben von Hand bei einer Tiefe von mehr als 1,2 m oder bei Forsttiefen von 10 bis 30 cm
219	Wegebauarbeiten, soweit dabei der Untergrund von mindestens 25 cm Tiefe neu- oder wiederhergerichtet wird und aus Schutt oder Schotter besteht und von Hand aus festgelegt und eingeschlagen werden muß
220	Arbeiten mit salzvermischem Streugut, Schneeräumen von Hand, sowie Markieren von Spielfeldern bei Schnee
221	Arbeiten der Küchenhilfen in den sogenannten Abwaschbecken der Großküchen, soweit diese Arbeiten ständig ausgeführt werden
222	Ausgrabungsarbeiten
223	Arbeiten auf dem Hofgelände und in den Schlacht- und Viehhalten des Schlacht- und Viehhofes
224	Reinigungsarbeiten im Geflügelschlachtraum und im Ausgleichsabgraberäum der Neuen Halle des Marktamtes
225	Arbeiten der Heizer an Heizungsanlagen unter erschwerten Bedingungen; z.B. bei unzureichenden Raum-, Temperatur-, Licht- oder Luftverhältnissen
226	Einmalige gründliche Reinigung des Schnürbodens und der sonstigen bühnentechnischen Anlagen oder Einrichtungen während der Theaterferien
227	Arbeiten an der Kohlenfüllmaschine und auf der Kohlenbahn, soweit eine außergewöhnliche Belästigung durch Kohlenstaub oder Schwelgase vorliegt
301	Arbeiten an oder in stark verschmutzten oder stark överschmierten Fahrzeugen, Maschinen, Geräten, Gebäuden und Räumen. Voraussetzung ist, daß die Arbeiter erheblich über das übliche Maß hinaus beschmutzt werden Protokollerklärung : Es besteht Einvernehmen darüber, daß die normale Oberwäsche eines Kfz. nicht zuschlagsberechtigend ist. Der Zuschlag steht aber z.B. für die Reinigung eines Kfz. zu, wenn es <i>außergewöhnlich</i> stark verunreinigt ist, z.B. bei der Fäkalienabfuhr.
302	Straßen- und Brückenreinigungsarbeiten bei Schnee und Glätte Protokollerklärung : Diesen Zuschlag erhalten auch die im Straßenreinigungsdienst tätigen Mokuli- und Almoarafahrer, sowie die Vorarbeiter in den Straßenreinigungsbezirken des Fuhramtes.
303	Umfüllen von Propan
304	Fällen von Bäumen mit mindestens 30 cm Durchmesser auf Straßen und in öffentlichen Anlagen
305	Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten auf den Gewächshäusern mit Leitern oder Gerüsten
306	Mäharbeiten mit der Sense oder Sichel an steilen Böschungen und Gräben

307	Nicht gelegentliche Arbeiten auf Arbeitsplätzen in Räumen ohne Tageslicht und bei unzureichender Lüftung Protokollerklärung : Soweit diese Voraussetzungen bei Änderung der Arbeitsräume nicht mehr gegeben sind, entfällt der Zuschlag.
308	Reinigungsarbeiten auf den Betriebshof des Marktamtes einschließlich der Beseitigung der Abfälle; Auf- und Abladen von Gerümpel von Hand
309	Erschwerte Weichenreparaturen, Auflöten von Lagerschalen, Auswechseln von Bremssohlen
310	Setzen von Grenzsteinen in außergewöhnlich schlechten Untergrund
311	Ein- und Ausbau von Armaturen in Schächten, soweit in diese eingestiegen werden muß
312	Transport von Nadelholz von Hand entrindet vom 1.4. bis 30.9. jeden Jahres
313	Herrichten von Rennstrecken bei Regatten
314	Arbeiten im Gasmaschinenraum
315	Arbeiten bei Vollumbruch in der Forst Holzspalten von Hand
316	Erd- oder Vermessungsarbeiten in Kehricht- und Bauschutt, sowie in nassem Ton- und Mergelboden
317	Fahren von Unimogs im unwegsamen Waldgelände
318	Stuckenroden von Hand
319	Tierpflegerische Arbeiten im Zoologischen Garten Protokollerklärung : Dieser Zuschlag gilt nur für die Tierpfleger des Zoologischen Gartens. Hierdurch werden alle anfallenden Erschwernisse abgegolten.
320	Arbeiten mit Spritzpistolen bei Verwendung von Ölen oder sonstigen Stoffen
321	Annahme von Leichen durch Arbeiter, die nicht als Beerdigungsarbeiten eingesetzt sind und sonstiger Umgang mit Leichen
322	Markierungsarbeiten auf Straßen und Plätzen bei Verwendung von Nitro- und Kunstharzfarben, soweit die Arbeiter einem starken Farbnebel ausgesetzt sind
323	Arbeiten der Beleuchter in den über der Bühne befindlichen sogenannten Verfolgerkabinen, soweit die Beleuchter bei stark erhöhter Lufttemperatur am Arbeitsplatz tätig sein müssen
401	Gründliches Säubern von Abort- und Schmutzwasseranlagen
402	Kohle- und Koksverladearbeiten bei Umschlag von Hand
403	Transport von und Arbeiten mit frisch imprägnierten Teerölmasten und -schwällen
404	Arbeiten an feststehenden Eisen- und Holzkonstruktionen und auf Dächern in über 3m Höhe Protokollerklärung : Hierzu gehören auch Arbeiten auf fahrbaren Konstruktionen in über 3 m Höhe, wenn sie unter schwierigen Verhältnissen ausgeführt werden müssen.
405	Betonarbeiten von Hand mit einer Mischung von 1 cbm und mehr, sowie das Transportieren des Betons
406	Steinarbeiten, z.B. Verlegen von Bordsteinen und Anhauen von Fugen, Bossen schlagen, Kantensteine und Trockenmauern setzen, Verlegen sowie Auf- und Abladen von größeren Steinplatten
407	Arbeiten als Bagger- oder Kranführer, soweit diese auf nicht ortsgebundenen Baggern oder Kränen im öffentlichen Straßenverkehr ausgeführt werden
408	Be-, Entladungs- und Transportarbeiten von Hand, die mit besonderen Erschwernissen verbunden sind, wie z.B. sperrige oder mindestens 40 kg schwere Gegenstände

409	Demontage und Transport von nicht gereinigten Kesseln, Boilern und das Entfernen von Isolierungen sowie Schrott-Transport von Hand
410	Vergußarbeiten mit heißen, flüssigen Materialien
411	Fahren und Bedienen von Müllwagen, Straßenwaschwagen, motorgetriebenen Kehrmaschinen, Absetzkippern, von selbstaufnehmenden Straßenkehrmaschinen und von größeren oder motorgetriebenen Schneepflügen, sowie von Fahrzeugen, für die eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Omnibusschein) erforderlich ist
412	Arbeiten im Krematorium des Garten- und Friedhofsamtes
413	Arbeiten mit elektrischen oder luftdruckbetriebenen Handschleifmaschinen unter erschwerten Bedingungen oder mit Handbohrmaschinen bei Bohrerdurchmesser über 12 mm sowie Trennscheiben
414	Arbeiten mit Streugut bei Bedienung eines Schrappers
415	Arbeiten als Rangierer (auch für Lokpersonal, wenn es Arbeiten als Rangierer verrichtet) vom 1.4. bis 30.9. jeden Jahres
416	Entladearbeiten von Zement und Kalk bei erheblicher Staubbelastung
417	Entrostungsarbeiten bei starker Roststaubentwicklung
418	Baumfällen an starkbefahrenen Straßen
419	Sägen und Schleifen von Kunststoffmüllbehältern (Vorbereitungsarbeiten zum Kunststoffschweißen) sowie Schweißen von Kunststoffmüllbehältern
420	Arbeiten, bei denen wegen Geräuschbelästigung das Tragen von Gehörschutzkappen vorgeschrieben ist
421	Reinigung von Anlagen, die über das normale Maß hinaus durch Exkremete verschmutzt sind
422	Bedienen von Verbrennungsöfen bei Handbetrieb
423	Lötarbeiten an Blei oder verbleiten Rohren und Blechen
424	Isolieren von Rohrleitungen mittels Teer oder Bitumenprodukten in heißem Zustand
501	Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an teerverschmierten Maschinen und Geräten
502	Gründliche Reinigung an Niederdruckkesselanlagen und Boilern außerhalb der Heizperiode oder bei Reparaturen
503	Reinigung von Koks- und Kohlebunkern, Kohlenförderanlagen, Koks- und Kohlezuteilern, Kohlenmühlen, Kohlenstaubleitungen, Aschenbunker- und Aschenförderanlagen, sowie Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen, sofern gleiche Erschwernisse vorliegen
504	Arbeiten mit Dünger, der durch Krankheitserreger verunreinigt wurde, sowie Arbeiten mit stark staubendem, schmutzendem oder ätzendem Dünger, sowie Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Schädlingsbekämpfungsmitteln
505	Arbeiten auf Bäumen, Leitern, Masten und Kränen in über 5 m Höhe Protokollerklärung : Kranführer erhalten für ihre Tätigkeit als solche keinen Erschwerniszuschlag.
506	Arbeiten mit Kompressorhammer, Explosionsramme, Rostklopfmachine, Druckluftbohrgerät und gleichwertigen Geräten, sowie Stemmen und Rammen von Hand
507	Arbeiten in Rohrleitungskanälen, sowie in Kontrollschächten von Fernheiznetzen, wenn sie in stark verunreinigtem Zusande befahren werden müssen oder in ihnen Reinigungsarbeiten auszuführen sind
508	Arbeiten mit Teilfugenschrauben an Dampfturbinen und vergleichbar schweren Flanschschrauben ab Schlüsselweiten von 55 mm

509	Erdarbeiten und Reparaturarbeiten an Versorgungsleitungen und Kanalisationsanlagen, sofern eine ekelerregende Geruchsbelästigung vorliegt, die durch Erdreich, das längere Zeit unter dem Einfluß von Gas gestanden hat, hervorgerufen wird
510	Arbeiten im Faulraum
511	Ausspritzen und Reinigen von Müllbehältern von Hand
512	Reifenmontage einschließlich Radmontage für LKW mit geteilter Felge
513	Be-, Entladungs- und Transportarbeiten zwischen Bühnenausgang und Fahrzeugen der Gastspielunternehmen vor und nach der Vorstellung, soweit dabei mindestens 50 kg schwere Garderobenkoffer oder Dekorationsteile zu tragen sind
601	Säubern von verstopften Abort- und Schmutzwasseranlagen und Reinigungen der Abflußkanäle
602	Reinigen der Fett- und Benzinabscheider
603	Arbeiten auf den Müllplätzen, auch als Planierungs- und Walzenfahrer
604	Abwaschen von Lokomotiven (nur Unterbau) mit Dampfstrahlgebläse
605	Arbeiten mit Spritzpistolen bei Verwendung von Nitro- oder Kunstharzfarben sowie Streichen dieser Farben ohne ausreichende Belüftung
606	Streichen und Spritzen mit Konservierungsmitteln
607	Seuchenzulage für Arbeiten in der Krankenschlachtereier
608	Arbeiten an Lokomotiven vom Kanal aus
609	Ausheben von Gräben von Hand bei besonders schwierigen Bodenverhältnissen z.B. Felsboden, Frosttiefen von über 30 cm, schweren Lehm- oder Tonböden
610	Arbeiten mit dem Sandstrahlgebläse
611	Transportieren von schweren Oberbauteilen und über 150 kg schwere Armaturen
612	Uferbefestigungsarbeiten an Ihme, Leine und in den Häfen
613	Besonders erschwerende Arbeiten am und auf dem Wasser, z.B. Rammen von Stegen und dergleichen
614	Arbeiten in der Kuttelei
615	Arbeiten als Rangierer (auch für Lok-Personal, wenn es Arbeiten als Rangierer verrichtet) vom 1.10. bis 31.3. jeden Jahres
616	Arbeiten mit Schuß- und elektrischen Betäubungsapparaten
617	Arbeiten auf oder in den Fahrbahnen der Straßen, soweit eine besondere Gefährdung durch den fließenden Fahrzeugverkehr besteht Protokollerklärung : Es besteht Einvernehmen darüber, daß eine besondere Gefährdung dann vorliegt, wenn z.B. Instandsetzungs-, Erd-, Vermessungs- oder Leiterarbeiten ohne Absperrvorrichtungen oder in Hauptverkehrsstraßen zwar mit Absperrvorrichtungen, aber ohne Fahrzeugumleitung auf eine andere Fahrbahnseite ausgeführt werden müssen.
618	Arbeiten an Gasmaschinen
619	Ablaugen und Abbeizen alter Anstriche und Abbrennen mit Abbrenngeräten
701	Straßen-, Hof- und Wegebauarbeiten mit Bitumen oder Kaltasphalt
702	Beerdigungsarbeiten von Hand - außer Umbetten von Leichen

703	Reinigen der Aborte auf Tbc- und Infektionsstationen der Krankenanstalten bei Verstopfung dieser Abortanlagen
704	Arbeiten, bei denen der Arbeiter in erheblichem Maße mit Säuren, Laugen, giftigen ätzenden Stoffen oder Säure-, Blei- oder Quecksilberdämpfen oder Chlor bzw. Chlorgas in Berührung kommt
705	Arbeiten auf Bäumen, Leitern, Masten und Kränen in über 15 m Höhe Protokollerklärung : Kranführer erhalten für ihre Tätigkeit als solche keinen Erschwerniszuschlag.
706	Isolieren und Dichten von Dampf- und Heißwasserleitungen, Armaturen und Kesseln, Verpackung von heißen Flanschen, wenn diese Arbeiten bei einer Lufttemperatur am Arbeitsplatz von 25 bis 40 Grad ausgeführt werden müssen
707	Vermessungsarbeiten unter besonders erschwerten Bedingungen im Bereich der U-Bahn-Baustellen, z.B. in den offenen oder gedeckten Baugruben oder im U-Bahn-Tunnel
708	Kontrollarbeiten im Kanalnetz
709	Reinigungsarbeiten an Straßensinkkästen
710	Schweißen jeder Art, Schneiden, Ausschmelzen von Bleimuffenverbindungen sowie Hartlöten und Lötarbeiten an Blei- oder verbleiten Rohren und Blechen unter erschwerten Bedingungen Protokollerklärung : Der Zuschlag wird auch für Helfer gezahlt, soweit diese den gleichen Auswirkungen ausgesetzt sind.
711	Arbeiten, bei denen der Arbeiter im Wasser oder Schlamm steht; unerhebliche Beeinträchtigungen durch Wasser oder Schlamm sind nicht zuschlagsberechtigend
712	Arbeiten im 1-KV-Netz an Geräten und Leitungen, die unter Spannung stehen, im Rahmen der VDE-Vorschrift 0105 § 9 c Ziffer 1 bei Benutzung von geeigneten und den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Schutzmitteln und Schutzeinrichtungen
801	Arbeiten bei Verwendung von Atemschutzgeräten
802	Erstdurchforstungen auf Rabatten und ähnlichen Bodenverhältnissen Beseitigung von Sturmholz (außer liegende Einzelwürfe)
803	Erdarbeiten und Reparaturarbeiten an Versorgungsleitungen und Kanalisationsanlagen, sofern eine ekelerregende Geruchsbelästigung vorliegt, die durch Erdreich, das längere Zeit unter dem Einfluß von Gas gestanden hat, hervorgerufen wird und der Arbeiter keine Möglichkeit hat, sich vor und nach der Arbeit im Betrieb umzuziehen und sich dort zu reinigen
804	Arbeiten auf Bäumen, Leitern, Masten und Kränen in über 5 m Höhe bei Benutzung Steigeisen Protokollerklärung : Hierzu gehören auch Arbeiten an Anlagen in über 5 m Höhe, wenn keine Arbeitsbühne errichtet werden kann und Anseilen oder die Verwendung von Haltegurten nötig ist. Kranführer erhalten für ihre Tätigkeit als solche keinen Erschwerniszuschlag.
805	Reinigung und Reparatur der Rauchkanäle zu den Schornsteinen, der Rauchkammern der Elektrofilter, der Kesseltrommeln, der Feuerungsanlagen, der Feuerbüchsen, der Rauchgasabzüge im Innern der Kessel, der Wassertender, der Boiler, sowie das Auswechseln von Siede- und Überhitzerrohren, sofern Mannlöcher, Feuertüren oder Einsteigöffnungen passiert werden müssen, die Temperatur am Arbeitsplatz aber unter 40 Grad bleibt
806	Reinigen der Vorkläranlagen
807	Reinigungsarbeiten an Kanälen und Entwässerungsbecken (und Straßenabläufen)
808	Reinigungsarbeiten an maschinellen Entwässerungsanlagen
809	Reinigungsarbeiten an verstopften Anschlüssen
810	Arbeiten bei der Fäkalienabfuhr, auch für den Kraftfahrer, der diese Arbeit mit ausführt

811	Schweißen jeder Art und Schneiden, sowie Ausschmelzen von Bleimuffenverbindungen unter besonders erschwerten Bedingungen, z.B. Oberkopfschweißen, Schweißen auf Gerüsten, Leitern, in Müllbehältern und dergleichen Protokollerklärung : Der Zuschlag wird auch für Helfer gezahlt, soweit diese den gleichen Einwirkungen wie der Schweißer ausgesetzt sind.
812	Treiben und Einfangen von Dam-, und Schwarzwild bei besonderen Fangaktionen
813	Vermessungsarbeiten unter besonders erschwerten Bedingungen in unter Tage befindlichen Entwässerungsanlagen
814	Arbeiten auf Bäumen, Leitern, Masten und Kränen in über 15 m Höhe bei Benutzung von Steigeisen Protokollerklärung : Hierzu gehören auch Arbeiten an Anlagen in über 15 m Höhe, wenn keine Arbeitsbühne errichtet werden kann und Anseilen oder die Verwendung von Haltegurten nötig ist. Kranführer erhalten für ihre Tätigkeit als solche keinen Erschwerniszuschlag.
815	Isolieren und Dichten von Dampf- und Heißwasserleitungen, Armaturen und Kesseln, Verpackung von heißen Flanschen, wenn diese Arbeiten bei einer Lufttemperatur am Arbeitsplatz von mehr als 40 Grad ausgeführt werden müssen
816	Arbeiten in der Konfiskatsammelstelle
817	Arbeiten in Brunnenschächten in über 15 m Tiefe
818	Tragen von schweren Tierkörperteilen
819	Entseuchen und Waschen der Viehtransportfahrzeuge
820	Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten in Kanälen, Schächten und Becken
821	Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Rechen- und Einlaufanlagen
822	Reinigung und Reparatur der Rauchkanäle zu den Schornstein, der Rauchkammern, der Elektrofilter, der Kesseltrommeln, der Feuerungsanlagen, der Feuerbüchsen, der Rauchgasabzüge im Innern der Kessel, der Wassertender, der Boiler, sowie das Auswechseln von Siede- und Überhitzerrohren, sofern Mannlöcher, Feuertüren oder Einsteigeöffnungen passiert werden müssen, die Temperatur am Arbeitsplatz aber unter 40 Grad bleibt und Atemschutzgeräte verwendet werden
823	Treiben von Vieh beim Ausladen
824	Entfernen der Fäkalien aus Abortgruben, soweit der Arbeiter in die Grube einsteigen muß
825	Reinigungsarbeiten in Schachtsümpfen und Dükern
826	Schweißarbeiten in Brunnenschächten in über 15 m Tiefe Protokollerklärung : Der Zuschlag wird auch für Helfer gezahlt, soweit diese den gleichen Einwirkungen wie der Schweißer ausgesetzt sind.
827	Feuerlöscharbeiten auf der Müllkippe, soweit der Arbeiter bei der eigentlichen Brandbekämpfung eingesetzt ist
828	Reinigung und Reparatur der Rauchkanäle zu den Schornsteinen, der Rauchkammern, der Elektrofilter, der Kesseltrommeln, der Feuerungsanlagen, der Feuerbüchsen, der Rauchgasabzüge im Innern der Kessel, der Wassertender, der Boiler, sowie das Auswechseln von Siede- und Überhitzerrohren, sofern Mannlöcher, Feuertüren oder Einsteigeöffnungen passiert werden müssen, die Temperatur am Arbeitsplatz aber über 40 Grad steigt
829	Reinigung und Reparatur der Rauchkanäle zu den Schornsteinen, der Rauchkammern, der Elektrofilter, der Kesseltrommeln, der Feuerungsanlagen, der Feuerbüchsen, der Rauchgasabzüge im Innern der Kessel, der Wassertender, der Boiler, sowie das Auswechseln von Siede- und Überhitzerrohren, sofern Mannlöcher, Feuertüren oder Einsteigeöffnungen

	passiert werden müssen, die Temperatur am Arbeitsplatz aber über 40 Grad liegt und Atemschutzgeräte verwendet werden
830	Arbeiten in Entwässerungsanlagen in Wassertiefen von über 1 m
831	Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten in außergewöhnlich verschmutzten Entwässerungsanlagen oder bei gefährlichen Betriebsverhältnissen, z.B. bei Vorhandensein von explosiven oder gesundheitsbeeinträchtigenden Gasen
832	Be- und Entladen von lebendem Vieh
833	Arbeiten auf Bäumen, Leitern, Masten und Kränen in über 40 m Höhe Protokollerklärung : Kranführer erhalten für ihre Tätigkeit als solche keinen Erschwerniszuschlag.
834	Arbeiten unter Druckluft
835	Arbeiten unter besonders erschwerten Bedingungen auf Bäumen in über 15 m Höhe (z.B. Arbeiten mit der Motorsäge), wenn dazu die Bäume mit Hilfe von forstlichen Steigeisen und Haltegurten bestiegen werden müssen
836	Instandsetzungs- und Anstricharbeiten an Hochbehältern und Eisenschornsteinen, soweit diese Arbeiten unter Benutzung eines freischwebenden Bootsmannstuhles ausgeführt werden müssen, und Arbeiten auf Fächern oder Gasometer
837	Transport (durch Tragen) von Cembali, Flügeln, Harmonien, Klavieren, oder ähnlich schweren Instrumenten je Transport hin und zurück Protokollerklärung : Ein zuschlagsberechtigender "Transport durch Tragen" liegt vor, wenn das Instrument auf einem nicht unerheblichen Teil des Transportweges wirklich getragen werden muß. Die Anspruchsvoraussetzungen sind z.B. erfüllt, wenn das Instrument auf einem Teil des Transportweges zwar geschoben oder gerollt werden muß, im übrigen aber über Treppen, Treppenabsätze getragen oder wenn es geschoben oder gerollt und anschließend auf einen Podest von mindestens doppelter Stufenhöhe gehoben werden muß.
838	Umbetten von Leichen während der Ruhezeit und von noch nicht verwesenen Leichen nach Ablauf der Ruhezeit
839	Ständige Arbeiten als Müllwerker Protokollerklärung : Die monatliche Pauschale wird nur den Müllwerkern gewährt, die als solche mindestens der Viertel der jeweiligen monatlichen Arbeitszeit gearbeitet haben. Über die Pauschale hinaus wird für jede Überstunde der auf die Stunde entfallende Betrag gewährt. Berechnungsgrundlage dafür ist die jeweils geltende regelmäßige Arbeitszeit. Den auf die Arbeitsstunde bezogenen Betrag erhalten auch die Arbeiter, die im jeweiligen Abrechnungsmonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit als Müllwerker gearbeitet haben.
840	Leerfahren der Kesselkohlenbunker, wenn der Arbeiter im Bunker selbst arbeitet
841	Meßgehilfenpauschale (ab 1.7.90)
901	Reinigungsarbeiten in Operations- oder Kreißsälen, wenn die Tätigkeit überwiegend ausgeführt wird und dabei blutige oder eitrige Gegenstände oder Materialien gesäubert werden (Die für diese Arbeit anfallende Zeit wird pro Tag zusammengerechnet; sich dabei ergebende Bruchteile von Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet, § 3 Abs. 2 Satz 21 des Bez TV vom 6.5.1965 findet keine Anwendung)
902	Reinigungsarbeiten auf psychiatrischen Stationen
903	Reinigungsarbeiten auf Karzinom-, Tbc-, Infektionsstationen und in Laboratorien
904	Reinigen der Leichen- und Sektionsräume

905	Sortieren von Salben, Karzinom-, Tbc- und Infektionswäsche
906	Waschen von Tbc- und Infektionswäsche
907	Reinigen der Aborte auf Tbc- und Infektionsstationen
908	Straßenreinigungsarbeiten durch Straßenreiniger der Lohngruppe 2